

daß nach eingeholtem Bericht über die Beschaffenheit und den Werth dieser Gebäude, dieselben sehr solid gebaut seyen, und denselben wirklich ein höherer Werth als der geforderte Preis beygelegt werden könne, und daß endlich, nach dem Befinden der Abl. Salzdirection, die Lage des Orts, bey den eingetretenen veränderten Verhältnissen im Salzhandel, sich ganz vorzüglich zu Errichtung einer Salzfactorey eigne, — hat der Kleine Rath kein Bedenken getragen, die Finanz-Commission zu begwältigen, den Kauf um jene zwey Gebäude und Liegenschaften für die geforderte Summe von 5000 fl. abzuschließen, in der Meynung, daß dieser Kauffschilling aus dem Salzfond bezahlt werden soll.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 23. April 1825, betreffend das dem
Ziegler Heinrich Diener in Mänedorf
auf 10 Jahre ertheilte ausschließliche Pri-
vilegium für Verfertigung einer neuen Art
von Bodensteinen.

Es hat der Kleine Rath, nach Anhörung und in
Genehmigung eines Berichts und Gutachtens der

Zbl. Commission des Innern, d. d. 13. hujus, dem dafür bittlich eingelangten Ziegler Heinrich Diener in Männedorf, für die Verfertigung der neuen, von ihm selbst erfundenen, und, bey näherer Obrigkeitlich angeordneter Prüfung durch Experte, sehr wohl gearbeitet und brauchbar gefundenen Art geschliffener Bodensteine, unter nachfolgenden nähern Bestimmungen ein Exclusiv-Privilegium für 10 Jahre de dato ertheilt.

- 1) Ist der Ziegler Diener während dem nächstfolgenden Zeitraum von zehn Jahren, in hiesigem Kanton allein und ausschließlich befugt, solche Bodensteine zu verfertigen.
- 2) Ist derselbe verpflichtet, diese Bodensteine künftig ganz conform mit den eingelegten Mustern zu verarbeiten.
- 3) Soll er die Bodensteine, welche er verkauft, in gleichen Farben stets vorrätzig haben, oder wenigstens auf Verlangen geflissen nachliefern.
- 4) Ist dieses Fabricat, gleich den übrigen der Ziegelhütten, der verordneten Obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen.
- 5) Wird das Zbl. Staats-Bau-Departement beauftragt, die Wünsche des Diener rücksichtlich der Preisbestimmung für diese Backsteine zu

vernehmen, und auf eine billige und angemessene Weise festzusetzen.

Was hingegen das zweite Petikum des Zieglers Diener, rücksichtlich eines Privilegii für seine erfundene neue Construction von Ziegelofen anbelangt, so haben UHerrn und Obern aus wohl-erwogenen Gründen gefunden und erkannt: Es könne ihm darin nicht entsprochen werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Commission des Innern, dem Obl. Staats-Bau-Departement und dem Obl. Oberamt Meilen, unter Benlage einer besondern Ausfertigung als Urkunde für dieß Privilegium zu Händen des Diener zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 31. May 1825, betreffend die den Gemeindammännern einzuschärfende gewissenhafte Pflichterfüllung bey Einschreibung von Pfanden.

Nachdem, in Folge eines geschehenen Anzuges, rücksichtlich der vielfachen Beschwerden über nachlässiges Verfahren mancher Gemeindammänner